

Vergabeordnung der Stadt Porta Westfalica (VergO 2021)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 die folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Vergabe von Konzessionen der Stadt Porta Westfalica.

(2) Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Bestimmungen dieser Vergabeordnung und die die Vergabeordnung ergänzenden Regelungen der Bürgermeisterin.

(3) Bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Sofern sie von internen Vorgaben abweichende Regelungen enthalten, sind die Bedingungen und Auflagen vorrangig zu beachten.

§ 2 Vergabestellen

Vergabestellen sind Dienststellen, denen die Mittel durch den Haushaltsplan oder durch besondere Anordnung der Bürgermeisterin zur Verfügung zugewiesen sind.

§ 3 Haushaltsmittel

Vergabeverfahren dürfen erst eingeleitet werden, wenn die Finanzierung der Beschaffung gesichert ist. Auf § 82 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) wird ergänzend hingewiesen.

§ 4 Wettbewerb

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise einer freihändigen Vergabe rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW).

(2) Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Der Wettbewerbsgrundsatz verlangt, dass in einem formalisierten Verfahren möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungen anzubieten.

(3) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (Wirtschaftlichkeit der Vergabe). Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(4) Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.

(5) Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).

(6) Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).

(7) Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden (Berücksichtigung mittelständischer Interessen).

(8) Die Einbeziehung sogenannter strategischer Ziele (qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte) ist grundsätzlich möglich (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz und damit des Klimaschutzes sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.

§ 5 Bedarfsermittlung

Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und welche Quantität und Qualität erfüllt sein müssen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus vorhandenen Ressourcen der Kommune gedeckt werden kann.

§ 6 Auftragswertschätzung

(1) Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auftragswertschätzung ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

(2) Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.

(3) Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder den Vergaberegeln der Stadt Porta Westfalica zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

(4) Die Auftragswertschätzung ist durch die Vergabestelle durchzuführen und zu dokumentieren.

§ 7 Anzuwendendes Vergaberecht

(1) Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung (Art der Leistung) und der Auftragswertschätzung.

(2) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen (Unterschwelle/Oberschwelle) wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabevorschriften (vereinfachte Aufzählung) zwischen

- Lieferleistungen (UVgO/VgV),
- Dienstleistungen (UVgO/VgV),
- sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (UVgO/VgV),
- freiberuflichen Leistungen (UVgO/VgV) und
- Bauleistungen (VOB/A (1. Abschnitt)/VOB/A-EU)

unterschieden.

(3) Auf Grundlage der Auftragswertschätzung (ohne Umsatzsteuer) wird festgelegt, ob für die Vergabe Unter- oder Oberschwellenvergaberecht anzuwenden ist.

(4) Die Vergabestelle trifft die erforderlichen Feststellungen und dokumentiert ihre Entscheidung.

§ 8 Festlegung von verfahrensartspezifischen Wertgrenzen

(1) Die verfahrensartspezifischen Wertgrenzen

- für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich,
- soziale und andere besondere Dienstleistungen im Unterschwellenbereich,

- freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich,
- Bauleistungen im Unterschwellenbereich,
- Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich sowie

etwaige weitere Regelungen für Verfahren unterhalb und ab Erreichen der EU-Schwellenwerte legt die Bürgermeisterin in einer Dienstanweisung fest.

(2) Soll im Übrigen von der Verfahrensart der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgewichen werden, ist dies nur nach den jeweiligen Ausnahmetatbeständen im Vergaberecht (§ 3a VOB/A bzw. § 8 UVgO) zulässig. Die Gründe für die Abweichung sind in der Vergabedokumentation festzuhalten.

§ 9 Entscheidungsbefugnis für Vergaben

(1) Die Befugnis zur Vergabe in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel obliegt der Bürgermeisterin, die diese Befugnis auf ihre Mitarbeiter übertragen kann. Dieses gilt auch für sogenannte Inhouse-Geschäfte im Sinne von § 108 GWB. Nähere Regelungen trifft die Bürgermeisterin in einer Dienstanweisung.

(2) Die Fachausschüsse werden über erfolgte Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € in der folgenden Sitzung informiert. Maßgebend ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer.

(3) Die Tagesordnungen für die nichtöffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse enthalten den Standardtagesordnungspunkt „Information über erfolgte Vergaben“.

(4) Mit den Sitzungsunterlagen für die Ausschusssitzungen sind Informationsvorlagen zu versenden, denen die Art der Vergabe, die Zahl der Angebote, die Namen der Bieter mit ihren Angebotssummen sowie der Name des Auftragnehmers und die Auftragssumme zu entnehmen sein müssen.

(5) War das Zuschlagskriterium nicht allein der Preis, sind die Wertungskriterien und die aktenkundig gemachten maßgebenden Gründe für die Entscheidung stichpunktartig wiederzugeben.

(6) Ferner ist über eine erfolgte Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu informieren. Die Beteiligung richtet sich nach § 12 dieser Vergabeordnung.

§ 10 Binnenmarktrelevanz

Besteht für einen Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer EU-Binnenmarktrelevanz, ist eine angemessene Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe

sowie der gleichberechtigte Zugang für Unternehmen aus Mitgliedstaaten sicher zu stellen. Näheres regelt die Bürgermeisterin.

§ 11 Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Ein Interessenkonflikt in einem öffentlichen Vergabeverfahren wirkt sich auf den geregelten Ablauf des Verfahrens aus. In der Folge ergibt sich ein Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und/oder der Nichtdiskriminierung.

(2) Organmitglieder oder Mitarbeiter der Stadt Porta Westfalica oder eines im Namen der Stadt Porta Westfalica handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken (vgl. § 6 VgV bzw. § 4 UVgO).

§ 12 Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke ist die Prüfung der Vergaben der Stadt Porta Westfalica durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. §§ 54 ff. VwVfG NRW vom 20.03.2018/04.04.2018 übertragen worden.

(2) Die Beteiligung des Prüfungsamtes des Kreises richtet sich nach den von diesem mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica abgestimmten Vorlageregelungen. Die jeweils aktuelle Regelung wird allen Beschäftigten per E-Mail bekanntgegeben sowie im Intranet hinterlegt.

(3) Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i. S. v. § 5 KorruptionsbG bekannt, so sind diese unverzüglich dem Prüfungsamt des Kreises und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragsperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister erfolgen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Vergabestelle.

(4) Vergabebeschwerden sind dem Prüfungsamt des Kreises unverzüglich bei Eingang anzuzeigen.

(5) Stimmt das Prüfungsamt des Kreises der Erteilung eines Auftrags nicht zu und verbleibt die Vergabestelle bei ihrem Vergabevorschlag, entscheidet abschließend die Bürgermeisterin.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Vergabeordnung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Vergabeordnung (VergO 2021) tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 22.10.2001 beschlossene und am 17.12.2001 geänderte bisherige Vergabeordnung (VergO 2001) außer Kraft.